



Bundesamt  
für Güterverkehr

Bundesamt für Güterverkehr - Postfach 19 01 80 - 50498 Köln

Herr  
Michael Ebeling

Per E-Mail vorab:

██████████@fragdenstaat.de

Datum 05.06.2019  
Gz. StJ-IFG 2019  
Postanschrift Postfach 19 01 80  
50498 Köln  
Telefon 0221 5776-0 oder - ██████████  
Telefax 0221 5776-██████████  
E-Mail poststelle@bag.bund.de  
Internet www.bag.bund.de

Hausanschrift  
Werderstraße 34, 50672 Köln

bearbeitet von

██████████

## Ihr Antrag vom 23.03.2019 nach IFG/UIG/VIG

Sehr geehrter Herr Ebeling,

zu Ihrem mit E-Mail vom 23.03.2019 gestellten Antrag erlasse ich folgenden

### Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### Begründung:

#### I.

Mit E-Mail vom 23.03.2019 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang beim Bundesamt für Güterverkehr gestellt. Sie begehren Auskunft bzw. Vorlage von Unterlagen über die Nichterkennungsraten (false negatives rates) und Falscherkennungsraten (false positives rates) der von der Toll Collect GmbH betriebenen Mautkontrollbrücken (auf Autobahnen) und Mautkontrollsäulen auf Bundesstraßen. Sie stützen Ihren Antrag auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

## II.

Ihr Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

### 1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ein Anspruch auf antragsgemäßen Informationszugang nach § 1 IFG besteht nicht. Ihr Antrag wird abgelehnt.

Der Sinn und Zweck des IFG ist vorliegend nicht erfasst. Das IFG soll Bürgertransparenz schaffen, jedoch nicht die Aufgabenerledigung einer Behörde gefährden. Durch ein Bekanntwerden Ihrer gewünschten Informationen würde das Kontrollkonzept des Bundes im Zusammenhang mit Erhebung der Maut erheblich beeinträchtigt werden. Nachteilige Auswirkungen auf die ordnungsgemäßen Kontrollaufgaben der Behörden sollen i. S. von § 3 IFG vermieden werden. Zweck des § 3 IFG ist der Schutz staatlicher Interessen gegenüber dem Informationswunsch des Bürgers. Der Schutz staatlicher Interessen überwiegt hier eindeutig. Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) nimmt die Kontrolle im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mautpflicht als hoheitliche Aufgabe wahr. Die Qualitätsparameter des automatischen Kontrollverfahrens dienen der Bestimmung der Qualität der Erreichung des Ziels, dass eine automatische Kontrolleinrichtung die Mautpflicht erkennen, mautpflichtige Fahrzeuge identifizieren und kategorisieren sowie die entsprechenden Folgeprozesse auslösen kann. Mit einer Herausgabe der Unterlagen zu den Messergebnissen im Rahmen der Qualitätsparameter würden Informationen bekannt, die das Kontrollkonzept des Bundes betreffen. Das Kontrollkonzept bildet unter anderem die Grundlage für die Kontrolltätigkeit des BAG im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mautpflicht. Mit Veröffentlichung der von Ihnen beantragten Informationen könnte die ordnungsgemäße Kontrolle der Maut als hoheitliche Aufgabe und letztlich auch die vollständige Einnahme der Maut gefährdet sein.

### 2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) besteht nicht, weil es sich bei Mautdaten nicht um eine Umweltinformation im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG handelt.

### 3. Verbraucherinformationengesetz (VIG)

Auch das Verbraucherinformationengesetz (VIG) findet keine Anwendung, da es sich bei Mautdaten nicht um eine Verbraucherinformation im Sinne von § 1 und § 2 Abs. 1 VIG handelt.

#### 4. Gebührenentscheidung

Für die Ablehnung eines Antrags nach dem IFG werden keine Gebühren erhoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Güterverkehr, Werderstraße 34, 50672 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

